



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de
Vereinsregister Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

Bonn, 26. Februar 2022

Mehr erneuerbare Energien und mehr biologische Vielfalt – BBN-Eckpunkte zu Naturschutz und Energiewende –

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist sehr zeitnah ein massiver Zubau erneuerbarer Energien notwendig. Gleichzeitig besteht größter Handlungsbedarf, um den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und eine Trendumkehr zu erreichen. Beide Handlungsfelder stellen eine enorme Herausforderung dar, die nur gemeinsam und zeitgleich zu bewältigen ist.

Angesichts des vorgesehenen Zubaus erneuerbarer Energien wird die Konkurrenz um Flächen steigen, da auch die Umsetzung der Biodiversitätsziele Flächen benötigt. Daher ist die Nutzung für erneuerbare Energien von bereits wertvollen Flächen oder solchen mit besonderem Aufwertungspotenzial weitgehend zu vermeiden.

Klimaschutz kann sehr wirksam und mit zahlreichen Synergieeffekten, z. B. für die biologische Vielfalt durch natürliche Klimaschutzmaßnahmen, erreicht werden. Solche Maßnahmen, wie z. B. eine Wiedervernässung organischer Böden, dürfen durch die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Windenergie-, Photovoltaikanlagen oder Anbau von Biomasse) nicht behindert werden.

Der BBN bezieht seine Forderungen auf die Vorhaben des Koalitionsvertrages „Mehr Fortschritt wagen“ vom 24.11.2021. Wesentliche Gesetzesvorhaben der Bundesregierung sollen im ersten Jahr der Regierungsperiode verabschiedet werden. So kündigte Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck bei seiner „Eröffnungsbilanz“ am 11.01.2022 ein „Oster- und ein Sommerpaket“ an, die die wesentlichen Regelungen zum Klimaschutz / der Energiewende umfassen. Zudem wurden Sofortmaßnahmen benannt, die u. a. die Weichenstellung für 80 % erneuerbare Stromerzeugung bis 2030, ein Solarbeschleunigungspaket, kurzfristiges Erschließen von Flächenpotenzialen für Wind an Land und einen beschleunigten Ausbauprozess in einem Wind-an-Land-Gesetz umfassen.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird im Koalitionsvertrag flankiert von zahlreichen Vorhaben zur Planungsbeschleunigung, die ebenfalls für den BBN von hoher Relevanz sind.

Positionen zur Naturschutzpolitik im engeren Sinne wie auch zum natürlichen Klimaschutz werden an anderer Stelle dargestellt.

Die BBN-Forderungen beziehen sich auf die Gliederung des Koalitionsvertrags, zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die entsprechenden Passagen zitiert.

Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung:

An zahlreichen Stellen im Koalitionsvertrag wird ein erheblicher Bedarf der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt, explizit auch mit Bezug zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Kap. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

[281-290] Um Deutschland zügig zu modernisieren, sind schnelle Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zentrale Voraussetzung. Daher sollen im ersten Jahr der Regierung alle notwendigen Entscheidungen getroffen und durchgesetzt werden, um private wie staatliche Investitionen schnell, effizient und zielsicher umsetzen zu können. Unser Ziel ist es, die Verfahrensdauer mindestens zu halbieren. Dafür müssen Staat und Gesellschaft sowie Bund, Länder und Kommunen an einem Strang ziehen. Wir wollen eine auf Rechtssicherheit und gegenseitigem Vertrauen fußende Planungskultur in Deutschland verwirklichen. Alle staatlichen Stellen sollen Verwaltungsverfahren so vereinfachen und verbessern, dass gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst vermieden werden. Wir werden mehr Möglichkeiten im Rahmen des Verfassungs- und Unionsrechts ausnutzen.]

[311-315] Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, werden wir eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung einführen. Diese wird mit einer Mitwirkungspflicht für die anerkannten Naturschutzverbände und für die betroffene Öffentlichkeit kombiniert. Wir wollen eine wirksame und unionsrechtlich zulässige Form der materiellen Präklusion einführen. Wir werden frühzeitige Verfahrenskonferenzen in den Behörden einführen.

Kap. Erneuerbare Energien

[1820-1823: Wir setzen uns dafür ein, dass die Zulassungsbehörden durch den Einsatz externer Projektteams wirksam entlastet werden. Der zeitliche Beginn der gesetzlichen Genehmigungsfristen soll durch klare Anforderungen an die Antragsunterlagen gesichert werden. Auch soll eine Klarstellung der Umsetzungsfristen für Genehmigungen vorgenommen werden.]

Forderungen des BBN zur Planungsbeschleunigung:

- Voraussetzung für die Beschleunigung von Verfahren ist auf allen Ebenen der Planung und Zulassung sowie bei allen beteiligten Behörden, insbesondere auch den Naturschutzbehörden, eine deutliche Verstärkung durch qualifiziertes Personal.
- Im Bereich Naturschutz / Landschaftsplanung / Biologie sind (mit Blick auf die o. g. Verfahren) erhebliche Anstrengungen notwendig, um ggf. zu schaffende Stellen und Verstärkungen des Personals in Behörden, bei Planungsträgern, Betreibern und Gutachterbüros qualifiziert besetzen zu können.
- Hierzu bedarf es neben deutlich mehr Ausbildung an Universitäten und Hochschulen auch Angebote zur Umschulung, Fort- und Weiterbildung. Die „grünen Berufe“ müssen – auch hinsichtlich Bezahlung und Wertschätzung – an Attraktivität gewinnen.
- Vorgegebene Planungs-, Verwaltungs- und Zulassungsverfahren sind behördliche Aufgaben und müssen dort geführt werden. Dafür ist in den Behörden eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal notwendig.
- Andere Bereiche – z. B. eine Unterstützung in einzelnen Verfahrensschritten, wie die Auswertung von Stellungnahmen, Unterstützung im Anhörungsverfahren, die Abwicklung von Förderprogrammen etc. können und sollten durch Projektträger / Auftragnehmer, Externe unterstützt werden.
- Weitere Ansatzpunkte zur Beschleunigung werden in klaren Vorgaben und Standards hinsichtlich Erfassung und Bewertung im Zuge der Sachverhaltsermittlung gesehen.
- Eine Erhöhung der Rechtssicherheit trägt ebenfalls zu einer Beschleunigung bei.
- Demokratische Rechte und Widerspruchsrechte dürfen nicht geschmälert werden, Beteiligungsrechte sind frühzeitig (s. Aarhus-Konvention) zu eröffnen.

„Legalplanung“ von Projekten der (Netz)-Infrastruktur:

Ebenfalls mit dem Ziel der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung ist für besonders bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen eine sog. Legalplanung vorgesehen.

Kap. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung:

[326-338: Wir wollen große und besonders bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen auch im Wege zulässiger und unionsrechtskonformer Legalplanung beschleunigt auf den Weg bringen

und mit hoher politischer Priorität umsetzen. Unter solchen Infrastrukturmaßnahmen verstehen wir systemrelevante Bahnstrecken, Stromtrassen und Ingenieurbauwerke (z. B. kritische Brücken). Für die Ausgestaltung werden wir uns eng mit der Europäischen Kommission abstimmen, die erforderliche Umweltprüfung durchführen und durch den Zugang zum Bundesverwaltungsgericht den Rechtsschutz und die Effektivität des Umweltrechts sicherstellen. Für geeignete Fälle kommt auch eine Übernahme des Raumordnungsverfahrens durch den Bund in Betracht. Beginnen werden wir mit Schienenprojekten aus dem Deutschlandtakt (...) – sowie mit für die Energiewende zentralen Hochspannungs- Gleichstrom-Übertragungsleitungen SüdLink, SüdOstLink und Ultranet. Weitere Vorhaben werden hinzukommen.]

Forderungen des BBN zu Legalplanung:

- **Eine sog. Legalplanung wird auch unter den genannten Bedingungen abgelehnt und ist auch nicht tragfähig. Vorteile werden in einer Legalplanung nicht gesehen, demgegenüber überwiegen gewichtige Nachteile.**
- **Eine Legalplanung im Sinne einer Legalausnahme wird ebenfalls abgelehnt. Diese wäre mit den europäischen Richtlinien (z. B. Natura 2000) nicht vereinbar und würde weder zu einer Vereinfachung noch zu einer Beschleunigung beitragen.**

Artenschutz und erneuerbare Energien:

Ziel der Bundesregierung ist es, die Rechtssicherheit im Umgang mit dem Artenschutzrecht durch bundeseinheitliche gesetzliche Standardisierung und ohne Absenkung des Schutzniveaus (und weiterreichender Forderungen) zu erhöhen. Dazu sind an verschiedenen Stellen des Koalitionsvertrages unterschiedlich weitreichende Festlegungen zu finden.

Kap. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

[355-356: Wir wollen die Rechtssicherheit im Artenschutzrecht durch bundeseinheitliche gesetzliche Standardisierung (insb. Signifikanzschwellen) erhöhen, ohne das Schutzniveau insgesamt abzusenken.]

[358-366: Für unsere gemeinsame Mission, die Planung von Infrastrukturprojekten, insbesondere den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen, wollen wir das Verhältnis von Klimaschutz und Artenschutz klären. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie der Ausbau elektrifizierter Bahntrassen im öffentlichen Interesse und dient der

öffentlichen Sicherheit. Dies werden wir gesetzlich festschreiben und für solche Projekte unter gewissen Voraussetzungen eine Regelvermutung für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen. Wir werden uns für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz, eine Klärung des Verhältnisses von Arten- und Klimaschutz sowie mehr Standardisierung und Rechtssicherheit, auch im Unionsrecht, einsetzen.]

Kap. Erneuerbare Energien

[1811-1818: Wir werden Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigen. Die Erneuerbaren Energien liegen im öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit. Bei der Schutzgüterabwägung setzen wir uns dafür ein, dass es einen zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeten Vorrang für Erneuerbare Energien gibt. Wir schaffen Rechtssicherheit im Artenschutzrecht, u. a. durch die Anwendung einer bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben. Des Weiteren werden wir uns für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz auf europäischer Ebene einsetzen und die Ausnahmetatbestände rechtssicher fassen.]

Forderungen des BBN zu Artenschutz und erneuerbaren Energien:

Eine Klärung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (§ 44 und § 45 BNatSchG) ist – insbesondere bezogen auf die Windenergienutzung - notwendig; dabei sind die unionsrechtlichen Vorgaben und naturschutzrechtlichen Belange in vollem Umfang zu wahren.

- **Die Klärung und Vereinheitlichung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG – insbesondere für Windenergie an Land – ist notwendig. Diese muss sich im geltenden Rechtsrahmen bewegen. Eine Änderung der EU- Richtlinien (Natura 2000) wird ebenso abgelehnt wie die Schaffung von Ausnahmesachverhalten für erneuerbare Energien (z. B. über RED III) von den Vorgaben der o.g. Richtlinien.**
- **Eine bundeseinheitliche gesetzliche Standardisierung zur Signifikanzbeurteilung wird – bezogen auf Windenergie an Land – unter den o. g. Vorgaben unterstützt. Diese Standards müssen regelmäßig an den wachsenden Kenntnisstand und technischen Fortschritt (z. B. technische Vermeidungssysteme) angepasst werden.**
- **Standards für die Signifikanzprüfung müssen auf etablierten Ansätzen (Artenliste kollisionsgefährdeter Vogelarten, Sachverhaltsermittlung, Annahmen zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos (z. B. über Abstände), Einbeziehung von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen) basieren. Probabilistische Berechnungsverfahren an Windenergiestandorten genügen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht, zumal sie nicht hinreichend entwickelt und erprobt sind. Deren Erprobung sollte angegangen werden.**

- Für Bestandserhebungen und -bewertungen werden bundeseinheitliche Standards und Verwaltungsvorschriften insbesondere zu § 44 BNatSchG und für Vögeln gefordert.
- Verbindliche Vorgaben für regelmäßige durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen sind zu etablieren (z. B. zum Fledermausschutz).
- Die Klarstellung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist notwendig. Diese Klarstellung ist als Voraussetzung für artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 BNatSchG wichtig, um Rechtssicherheit zu schaffen.
- Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen sollte im Einzelfall durch sog. Regelvermutungen erleichtert werden. Bei einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen werden vermutlich auch mehr Ausnahmeverfahren notwendig.
- Die Ausnahmeprüfung muss jedoch im Einzelfall erfolgen, eine sog. Legalausnahme (s. o.) wird abgelehnt und für nicht mit europäischem Recht vereinbar gehalten.
- Schutzgüter sind je nach Einwirkungsaspekt gleichwertig zu beurteilen. Priorisierungen müssen rechtlich klar bestimmt sein und können nicht allgemeine Primat beinhalten (vgl. Unionsrecht).
- Eine generelle Schutzgüterabwägung zugunsten des Klimaschutzes ist abzulehnen, diese Abwägung ist im Einzelfall (z. B. bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung) vorzunehmen.

Nationales Artenhilfsprogramm:

Die Umsetzung der Energiewende soll von einem nationalen Artenhilfsprogramm flankiert werden, das durch eine Beteiligung der Betreiber finanziert werden soll.

Kap. Umwelt und Naturschutz:

[1168-1172: Die Energiewende werden wir ohne den Abbau von ökologischen Schutzstandards forcieren. Wir werden ein nationales Artenhilfsprogramm auflegen, das insbesondere den Schutz derjenigen Arten verbessert, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt, um die Energiewende naturverträglich zu gestalten und die Finanzierung mit Beteiligung der Betreiber sicherstellen.]

Forderungen des BBN zum Artenhilfsprogramm:

- Die Einrichtung eines nationalen Artenhilfsprogramms (**AHP**) wird begrüßt. Dieses soll durch eine Stabilisierung von Arten, Lebensräumen

und deren Vernetzung die biologische Vielfalt in der Fläche befördern und so ggü. Eingriffen robuster machen.

- Die Fördertatbestände müssen daher weit gefasst werden und einen breiten, vorsorgenden Ansatz zur Stabilisierung von Arten, Lebensräumen und deren Vernetzung ermöglichen.
- Das nationale AHP muss angemessen finanziell ausgestattet werden.
- Das AHP muss eine 100%-Förderung von Maßnahmen (also ohne Eigenanteil der Antragsteller / Kommunen etc.) ermöglichen.
- Neben Fördermitteln ist auch eine gute Personalausstattung zur Umsetzung des AHP dringende Voraussetzung.
- Das AHP muss von neuen Instrumentarien für einen besseren Zugriff auf die Fläche flankiert werden, z. B. analog zum Management der Landgesellschaften (mit Komponenten wie in § 86 FlurbG, u. a. einer Erweiterung des Vorkaufsrechts, Duldungspflicht für artenschutzrechtliche Maßnahmen etc.).
- Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind vorrangig für eine Umsetzung der Maßnahmen aus dem nationalen AHP zu nutzen.
- Fokussiert werden sollte zunächst auf „absehbare Konfliktarten“, z. B. im Kontext des Ausbaus der Windenergie, zunehmend sollten jedoch weitere Arten, Lebensräume und ebenso Energieträger in den Blick genommen werden.
- Die Abgabe zur Mitfinanzierung der Vorhabenträger der Windenergieanlagen ist allgemein zu erheben (unabhängig der Ersatzgeldzahlung) und der Bundes- bzw. Landesebene zur Ausfinanzierung der AHP zuzuführen.
- Sie darf nicht zu einem „Freikaufen“ der Betreiber von ihren Verursacherpflichten führen. Ebenso wenig darf dies zu einer Schwächung der oder zu einer Konkurrenz zur etablierten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – mit ihrem Vorrang der Naturalrestitution – führen.

Ausbau Windenergie an Land:

Für den Ausbau der Windenergie an Land sollen 2 % der Landfläche ausgewiesen werden. Für Repowering soll der Genehmigungsaufwand reduziert werden.

Kap. Erneuerbare Energien:

[1834-1836: Für die Windenergie an Land sollen zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im Baugesetzbuch. Wir stärken den Bund-Länder- Kooperationsausschuss.]

Repowering:

[1846- 1849: Wo bereits Windparks stehen, muss es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlagen durch neue zu

ersetzen. Den Konflikt zwischen Windkraftausbau und Artenschutz wollen wir durch innovative technische Vermeidungsmaßnahmen entschärfen, u.a. durch Antikollisionssysteme].

Forderungen des BBN zum Ausbau der Windenergie an Land:

- Für die Zulassungsverfahren der erneuerbaren Energien-Vorhaben – insbesondere Windenergievorhaben – sollte ein neuer Rechtsrahmen mit einem Verwaltungsverfahren analog der Planfeststellung/Plangenehmigung geschaffen werden.
- Die 2 % Landfläche sollten unter Einbeziehung der Potenziale auf Bundesebene (Windhöffigkeit, Siedlungsdichte und Natur und Landschaft) sowie einer starken Bündelung der Windenergieanlagen ausgewählt werden. Darauf aufbauend sollte eine “gewichtete Verteilung“ erfolgen, keine Gleichverteilung über alle Länder. Methodische Ansätze zur bundesweitem Flächenbewertung sind verfügbar.
- Die auf Bundesebene ermittelte Flächenkulisse muss in den Ländern, auf Basis dort vorliegender genauerer Daten, überprüft und ggf. angepasst werden.
- Standortentscheidungen sollten im Rahmen der Raumordnung – zumindest räumlich auf regionaler Ebene – fallen. Die kommunale Ebene ist aus Naturschutzsicht für die Auswahl der 2 % Fläche völlig ungeeignet.
- Rückfallposition: Wenn gleich verteilt werden sollte (jedes Flächenland steuert 2 % der Fläche bei) ist eine Optimierung innerhalb des Bundeslandes notwendig (Windhöffigkeit, Siedlungsdichte, Natur und Landschaft). Dieser Ansatz führt insgesamt vermutlich zu mehr Konflikten. (Ansatz der Stiftung Klimaneutralität ist abzulehnen.)
- Bei der Auswahl der Flächen ist zu beachten: Je mehr Abstand zu Siedlungen gewählt wird, desto stärker ist die Verlagerung der Anlagen in konfliktträchtige Bereiche aus Naturschutzsicht. Daher wird eine alleinige Verschiebung zu Lasten des Naturschutzes abgelehnt.
- Zu schützende Siedlungsabstände sind daher nicht pauschal festzulegen, sondern im Rahmen der Planung gutachterlich hinsichtlich der Auswirkungen abzuleiten.
- Vor diesem Hintergrund ist die Länderöffnungsklausel (BauGB) zu streichen.
- Der Bund-Länder-Kooperationsausschuss sollte für die Suche von Ausgleichsmechanismen zwischen Regionen mit mehr und weniger Windenergieanlagen genutzt werden.
- Der starke Ausbau der Windenergieanlagen an Land sollte für Kommunen finanziell deutlich attraktiver werden.

- Es sind verbindliche Vorgaben für Vermeidungsmaßnahmen notwendig (z. B. zum Schutz von Fledermäusen).
- Technische Vermeidungsmaßnahmen müssen in die Umsetzung gebracht werden und sollten mittelfristig „zertifiziert“ werden.

Repowering:

- Auch an bestehenden Windparks muss vor einem Repowering eine naturschutzfachliche Konfliktbewertung erfolgen.
- Aus Naturschutzsicht kritische Standorte dürfen nicht am gleichen Standort repowert werden – ggf. ist ein Standort-verlagerndes Repowering möglich.
- Eine vereinfachte Zulassung beim Repowering ist sinnvoll, allerdings nur bei Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange und des Artenschutzes im Einzelfall.
- Es ist zwischen verschiedene Formen von Repowering (z. B. standortgleiches-, standortverlagerndes Repowering) und Fallkonstellationen zu unterscheiden. Davon abhängig sollten Erleichterungen etabliert werden.

Der (verstärkte) Einsatz sog. Antikollisionssysteme im Zuge des Repowering wird begrüßt, ist aber keinesfalls eine Lösung für alle Repoweringvorhaben sondern muss anhand der Konfliktlage beurteilt werden.

Solarenergie:

Es ist ein enormer Zubau an Photovoltaikanlagen (PV) vorgesehen. Dieser soll auf Dachflächen wie auf Freiflächen erfolgen.

Kap. Erneuerbare Energien:

[1825-1832: Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Bürokratische Hürden werden wir abbauen und Wege eröffnen, um private Bauherren finanziell und administrativ nicht zu überfordern. Wir sehen darin auch ein Konjunkturprogramm für Mittelstand und Handwerk. Unser Ziel für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sind ca. 200 GW bis 2030. Dazu beseitigen wir alle Hemmnisse, u. a. werden wir Netzanschlüsse und die Zertifizierung beschleunigen, Vergütungssätze anpassen, die Ausschreibungspflicht für große Dachanlagen und die Deckel prüfen. Auch innovative Solarenergie wie Agri- und Floating-PV werden wir stärken und die Ko-Nutzung ermöglichen.]

Forderungen des BBN zu Solarenergie:

- **Es bedarf verbindlicher Vorgaben für die vorrangige Nutzung bereits genutzter Flächen für PV-Anlagen, wie Dächer, Infrastrukturanlagen, Verkehrsanlagen (Parkplätze, Lärmschutzwände). Hemmnisse bei der Nutzung von Dachflächen sind abzubauen.**
- **Die Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung und PV muss vorangebracht werden.**
- **Bei der weiteren Öffnung von Freiflächen sind Naturschutzkriterien zu verankern, z. B. im EEG oder in entsprechenden Regelungen im Rahmen der Öffnung von benachteiligten Gebieten.**
- **Sog. Moor-PV-Anlagen dürfen nur auf degradierten, bislang entwässerten ehemaligen Moorflächen zugelassen werden, wenn das vorrangige Ziel der Wiedervernässung dadurch nicht behindert wird. Aus Naturschutzsicht hochwertige Flächen dürfen für PV- Anlagen nicht genutzt werden.**
- **PV-Standorte müssen abhängig von der Art der Anlage, der Ausgangslage und dem Aufwertungspotenzial unterschiedlich bewertet werden. So sind Agri-PV-Anlagen hinsichtlich ihres Aufwertungspotenzials anders zu beurteilen als PV- Freiflächenanlagen.**
- **Die Freiflächen-PV- Anlagen müssen mit Blick auf die biologische Vielfalt aufgewertet werden (z. B. durch die Etablierung von Mindeststandards für die Ausgestaltung und den Betrieb). Dort erfolgt kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie keine Ausbringung von Gülle – was nicht zu einer intensiveren Ausbringung an anderer Stelle führen darf.**
- **Die Mehrfachnutzung mit ackerbaulichen Kulturen (kein Grünland) auf der gleichen Fläche wird begrüßt (Agri-PV); auch wenn dabei die Aufwertungspotenziale geringer sein dürften, hilft dies Fläche zu sparen. Diese Vorhaben müssen weiterhin im Zuge von Bebauungsplänen genehmigt werden (Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, z. B. Vermeidungsmaßnahmen und Aufwertung durch Kompensation auf der Fläche).**
- **Floating-PV sind i. d. R. mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes unvereinbar und bedürfen vor einer Förderung (z. B. im EEG) naturschutzfachlicher Begleituntersuchungen und einer Zulassung.**

Wind auf See:

Bis 2045 sollen 70 GW Offshore-Windenergieanlagen installiert werden.

Kap. Erneuerbare Energien:

[1853-1858: Die Kapazitäten für Windenergie auf See werden wir auf mindestens 30 GW 2030, 40 GW 2035 und 70 GW 2045 erheblich steigern. Dazu werden wir entsprechende Flächen in der Außenwirtschaftszone sichern. Offshore-Anlagen sollen Priorität gegenüber anderen Nutzungsformen genießen. Auch in der Ko-Nutzung sehen wir eine Möglichkeit für einen besseren Interessenausgleich. Wir treiben europäische Offshore-Kooperationen weiter voran und stärken grenzüberschreitende Projekte in Nord- und Ostsee.]

[1860-1864: Den zusätzlich erzeugten Offshore-Windstrom werden wir beschleunigt, eingriffsminimierend und gebündelt anbinden. Die dafür notwendigen Technologieentscheidungen, beispielsweise zur Rolle hybrider Interkonnektoren, vermaschter Offshore-Netze oder von Multiterminalanbindungen, werden wir umgehend treffen und dabei auch die landseitige Netzintegration im Blick haben.]

Forderungen des BBN zum Ausbau der Windenergie auf See:

- Diese ausgesprochen ambitionierten Ausbauziele müssen so flächensparsam wie möglich umgesetzt werden (Erhöhung der Leistungsdichte)
- Der Ausbau muss auf aktuellen Erkenntnissen basierend (z. B. auf Monitoringergebnissen) und angesichts fortschreitender Anlagentechnik stufenweise erfolgen.
- Die Meeresschutzgebiete sind von Windenergienutzung frei zu halten (plus Puffer), dort sind zudem „Nullnutzungsbereiche“ einzurichten.
- Bei der Suche nach weiteren Flächen für den Zubau von Offshore-Windenergieanlagen sind alle Nutzungen einzubeziehen (insb. auch Schifffahrt und Militär).
- Es sind verbindliche Vorgaben für Vermeidungsmaßnahmen zu etablieren und jeweils nach dem besten Stand der Technik umzusetzen.

Bioenergie:

Konkrete Zielsetzungen für die Rolle der Bioenergie sind – bis auf die Absicht, die Kaskadennutzung von Holz als Grundsatz zu verankern – noch nicht bekannt.

z. B. Erneuerbare Energien:

[1225: Wir wollen die Kaskadennutzung [von Holz] als Grundsatz verankern.]

[1865-1866: Die Bioenergie in Deutschland soll eine neue Zukunft haben. Dazu werden wir eine nachhaltige Biomasse-Strategie erarbeiten]

Forderungen des BBN zu Bioenergie:

- Die Verankerung einer konsequenten Kaskadennutzung wird begrüßt
- Eine zusätzliche direkte (Wald)holznutzung darf nicht zu Nachteilen für die biologische Vielfalt im Wald führen.
- Die Bioenergiestrategie darf nicht zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung führen, vielmehr sind Synergien bei der Nutzung von Abfall- und Reststoffen zu fördern. Primär sind tierische Ausscheidungsprodukte energetisch zu nutzen. Zudem müssen Materialien, die bei der Landschaftspflege anfallen, in den Anlagen angenommen und energetisch verwertet werden.
- Biomasseerzeugung auf organischen Böden ist nur möglich, wenn das primäre Ziel der Wiedervernässung nicht gefährdet wird (z. B. Paludikultur).

Gez. BBN-Bundesvorstand